

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 22 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 1 Primäre IX.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcomission über die
Bittschriften der Städte Büren und Nidau.)

Man fand in fernern endlich, daß bey der all-
gemeinen Bestimmung des Municipalitäts-Gesetzes,
wie die Gemeinden zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse
Anlagen ausschreiben können, weiter keine Ausnahmen
festgesetzt und einzelne Gemeinden vorzugsweise zu neuen
bleibenden Auflagen berechtigt werden können. Die
damalige Commission schlug demzufolge dem großen
Rathe vor, über diese verschiedenen Petitionen nicht
einzutreten, oder nach damaligem Sprachgebrauch zur
einfachen Tagesordnung überzugehen, was denn auch
am 11. Dec. 99 erfolgt ist.

Ihre Finanzcommission B. G. hat nun zwar bey
der vorgenommenen Untersuchung sich von der ehevo-
rigen Rechtsgültigkeit der Ohmgeldsgerechtigkeit der
Städte Nidau und Büren überzeugen, zugleich aber
finden müssen, daß derjenige Gesichtspunkt, aus dem
die ehervorige Commission und der Gr. Rath die Sache
angesehen haben, ganz in dem Sinn unserer derma-
ligen Verfassung liege, so daß mithin dem Begehren
der genannten Städte, als mit dieser Verfassung un-
verträglich, nicht entsprochen werden könne.

Die Finanzcommission trägt daher darauf an, daß
in das Begehren der Städte Büren und Nidau nicht
eingetreten werde.

Die Finanzcommission trägt folgende Botschaft an
den Vollz. Rath an, welche angenommen wird:

An den Vollziehungsrath.

Wenn der gesetzgebende Rath in seiner Botschaft
vom 29. Sept. lezthin, Sie eingeladen hatte, nach

der Ihnen in Finanzsachen zukommenden Initiative in
Berathung zu nehmen: wie das Resultat der damals
passirten zwey ersten Staatsrechnungen der Nation be-
kannt gemacht werden könne? so sah er zwar wohl
voraus, daß bey der Unvollständigkeit der vorgelegten
Rechnungen, der aus denselben zu machende Auszug,
den Erwartungen unserer Mitbürger nur zum Theil
entsprechen würde. Er glaubte aber nichts desto we-
niger, man sollte immerhin das liefern, was man für
einmal zu liefern im Stande sey.

Da aber Sie B. Vollz. Räte, in Ihrer Bot-
schaft vom 16. Oct. die Versicherung geben, daß die
erste Generalrechnung auf 1. Jan. 1799, welche dann
alle Einnahmen und Ausgaben umfassen würde, bald
können vorgelegt und hernach der Nation bekannt ge-
macht werden; so willigt der gesetzgebende Rath auch
gerne ein, daß die officielle Bekanntmachung eines Aus-
zugs der Staatsrechnungen, bis zu diesem, wie wir
hoffen, nächstens eintretenden Zeitpunkt vertagt werde.
Dennoch muß Ihnen der gesetzgeb. Rath bemerken,
daß Sie in Ihrer Botschaft bloß von der Generalrech-
nung vom Jahr 1798 Erwähnung thun, obschon seit
diesem Jahr bald wider zwey andere Jahre verfließen
sind. Dieser lange Zeitverlauf berechtigt demnach zu
der Erwartung, daß auch an der Generalrechnung
von 1799 mit Eifer werde gearbeitet werden, damit
dieselbe der ihr unmittelbar vorgehenden in kürzester
Frift nachfolgen möge.

Vielleicht daß vermittelt dessen die besondere Ablag
einer Bruchrechnung für die letzten 6 Monate des
Jahres 1799 von derselben Art, wie die für die 6
ersten Monate gewesen ist, überflüssig wird. Nichts
desto weniger war der gesetzgeb. Rath erwartend, daß
Sie B. Vollz. Räte auf den Dekretsvorschlag vom

29. Sept., nach welchem eine solche Bruchrechnung verlangt wurde, antworten und Ihre auffälligen Bemerkungen mittheilen würden. Er ergreift daher diesen Anlaß, Sie an jenen Dekretsvorschlag zu erinnern und Sie einzuladen, Ihr Befinden darüber einzusenden.

Die Finanzcommission legt einen neuen Bericht über den Verkauf des Schloßdomaine Brunegg vor, der für 3 Tage auf den Gangleytisch gelegt wird.

Herrn Schwand erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 14. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Nov.

Präsident: Fuchsli.

Folgendes Schreiben des B. Professor Tralles wird verlesen:

B. Gesetzgeber! So wie das staatsbürgerliche Verhältniß dem Menschen Rechte sichert, so legt es ihm Pflichten auf, welche ihn ehren, deren Erfüllung ihm Achtung erwerben kann. Zwar hat schon der Weltbürger seine Pflichten, allein ihre Nichterfüllung ist keiner Nachlässigkeit ahnenden Beurtheilung ausgesetzt. Bei seinem Eintritte in den Staat werden jene moralischen Verpflichtungen auch billige Anforderungen seiner Mitbürger; da seine Aufnahme in denselben unter der Voraussetzung geschieht, daß der unedle Gedanke nur sich und seinem Vortheile zu leben, ferne von ihm sey. Der Staat, welcher alle Handlungen zu seiner Erhaltung und zu der Beförderung seiner Zwecke, Individuen lohnen müßte, hätte keine Bürger. Dem Staate anzugehören, in welchem ein Mann lebt, ist mithin eine natürliche Stellung desjenigen, welcher demselben seine Kräfte darbringt, den Lohn seiner Arbeiten mehr in dem Zutrauen, sie von sich gefodert zu sehen, mehr in dem Verdienste sie zu verrichten, als in ihrem Ertrage setzt.

Schon im früheren jugendlichen Alter sehnte ich mich oft nach diesem Lande, welches in der Geschichte der Wissenschaften glänzt, dessen Natur, Größe und Schönheit, damals noch, mehr durch Gesang und Sage als Beschreibung nützte, dessen Freiheit nach den Kraftäusserungen geschätzt wurde, welche sie errungen hatte; nach diesem Lande, dessen glückliche Lage so viel versprechend ist.

Im Mittelpunkte der aufgeklärtesten, der Industriereichen Nationen, gleich vortheilhaft für Aufnahme, Verbreitung und Mittheilung der Gaben der Natur, der Kunst und des Geistes — welch eine Lage Bürger Gesetzgeber!

Nach diesem Lande wurde ich berufen, demselben die in einer, einem blühenden freien Staate zu verdankenden Erziehung, erworbenen Kenntnisse nützlich zu machen. Wenn ich nun schon in dem, was meine geringen Kräfte seit 15 Jahren Helvetien gewidmet, geleistet haben, meinem Willen und Wünschen nicht genugsam entsprochen sehe, so lassen Sie dennoch, B. G. dem Willen Gerechtigkeit widerfahren, indem Sie auch dem wenig Gewirkten Ihren Beyfall schenken, welcher mir so unvermuthet als angenehm in dem Decret kund wurde, welches mich auf eine ehrenvolle Weise Helvetiens Bürgern zugesellt. Möge doch meine engere Verbindung mit diesem Staate, demselben nützlich, dem Erfolge meiner Arbeiten günstig werden. Jetzt da die Republik vorzügliche Thätigkeit der Bürger fodert, wo die Bildung solcher Männer so dringend nöthig wird, welche mit Einsicht, Kraft und Willen fortarbeiten können, ihr Haltung und Stärke zu sichern.

B. G.! Ich verkenne den Bürgerfinn nicht, welcher Sie befeht, mich in der gegenwärtigen Lage unserer Republik, für ihren Bürger zu erklären, noch das Zutrauen, dessen Sie mich dadurch würdigen. Ich bitte den gesetzgebenden Rath, meinen Dank anzunehmen, so wie die Versicherung, daß ich jenes Zutrauen über alles schätze, und demselben stets zu entsprechen, meine größte Sorgfalt werde seyn lassen.

Die Finanzcommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Durch eine Botschaft vom 29ten Okt. fodert der Volkziehungs Rath für das Kriegeministerium einen neuen Credit von 500,000 Fr. Im Heumonath hat dieses Ministerium einen ähnlichen Credit erhalten, der nun allbereits erschöpft seyn mag.

Da Sie diese Botschaft zur nähern Untersuchung Ihrer staatswirthschaftlichen Commission überwiesen, so glaubte dieselbe Ihre Pflicht nicht besser erfüllen zu können, als wenn sie die Monatsbedürfnisse dieses Ministeriums untersuchte.

(Die Forts. folgt.)